

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.3. Firstrichtung:

0.3.1. entfällt

0.4. Gebäude:

0.4.1. Planvorlage:

Dachform:	Satteldach 21 - 30 °
Deckung:	entfällt
Dachgauben:	zulässig gem. Deckblatt Nr. 11
Kniestock:	nicht zulässig
Ortgang:	entfällt
Traufe:	entfällt
Traufhöhen:	II felseitig ab nat. GOK = 6,50 m
Fassade:	entfällt
Sockel:	entfällt
Baustoffe:	entfällt

Mit dem Antrag zur Baugenehmigung sollten Geländeschnitte vorgelegt werden, aus denen die für eine Beurteilung der topografischen Situation erforderlich Angaben über Geländeverlauf und Höhenlage der Gebäude zur Straße ersichtlich sind.

Hausanbauten:

Eingeschoßige Hausanbauten dürfen bis zu einer Grundfläche von 15 m² auch als Flach- bzw. Gründach ausgeführt werden. Wandhöhe felseitig max. 3,50 m.

0.5. Garagen und Nebengebäude

0.5.1. Garagen, gedeckte Stellplätze und Nebengebäude für Müll-, Fahrrad- und Geräteräume sind mit einem Satteldach, in Form, Deckung und Neigung dem Hauptgebäude anzugleichen.

max. zulässige Wandhöhe: 3,00 m

Als Wandhöhe gilt das Maß vom geplanten Einfahrtsniveau bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Das Einfahrtsniveau darf max. 20 cm über Straßenniveau liegen.

An der Grundstücksgrenze aneinandergebaute Garagen sind höhengleich und gestalterisch anzupassen.

In allen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtsgültige Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit.